

Kombinationslösung

Bundesgesetz *Entwurf* **über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern**

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990² über die direkte Bundessteuer

Art. 212 Abs. 1, 1^{bis} (neu) und 2^{bis} (neu)

1 Von den Einkünften abziehbar sind die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von (Indexstand vom 31. Dez. 2004):

- a. 3300 Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
- b. 1700 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen;

1^{bis} Die Abzüge nach Absatz 1 erhöhen sich um die Hälfte für Steuerpflichtige ohne Beiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben d und e.

2^{bis} Von den Einkünften abziehbar sind die nachgewiesenen Mehrkosten, höchstens jedoch 12'000 Franken pro Kind und Jahr, für die Drittbetreuung von Kindern, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben und mit den Eltern oder der alleinerziehenden Person im gleichen Haushalt leben, soweit diese Kosten in kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der Eltern oder der alleinerziehenden Person stehen.

Art. 213 Abs. 1 Bst. a und b

1 Vom Einkommen werden abgezogen:

SR

1 BBl ...

2 SR **642.11**

- a. 8'800 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern nicht gemeinsam besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden;
- b. 8'800 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für die Ehefrau oder den Ehemann und für die Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a gewährt wird.

2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990³ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 9 Abs. 2 Bst.c^{bis} (neu)

Allgemeine Abzüge sind:

- c^{bis} die nachgewiesenen Mehrkosten bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag pro Kind und Jahr für die Drittbetreuung von Kindern, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben und mit den Eltern oder der alleinerziehenden Person im gleichen Haushalt leben, soweit diese Kosten in kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der Eltern oder der alleinerziehenden Person stehen.

Art. 11 Abs. 1

¹ Für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, muss die Steuer im Vergleich zu alleinstehenden Steuerpflichtigen angemessen ermässigt werden.

Art. 72c

Aufgehoben

Art. 72l (neu) Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom ...

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... dem geänderten Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} an.

² Nach Ablauf dieser Frist findet Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht.

³ SR 642.14

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 2010 in Kraft, falls es spätestens in der Herbstsession 2009 verabschiedet wird und die Referendumsfrist unbenutzt abläuft. Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.